

RS Vwgh 2021/11/19 Ra 2021/06/0116

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2021

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

BauG Stmk 1995 §41 Abs3

B-VG Art7 Abs1

WEG 1975 §1 Abs4

WEG 2002 §2 Abs4

Rechtssatz

Der VfGH führte in seiner Entscheidung vom 12.12.1997, B 5012/96, aus, dass bei bestehendem Wohnungseigentum dem jeweiligen Wohnungseigentümer keine baupolizeilichen Aufträge erteilt werden dürfen, die sich - wenn man von jenen Teilen der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht (§1 Abs. 4 WEG 1975), einmal absieht - nicht auf das seinem ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht unterliegende Objekt beziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021060116.L02

Im RIS seit

10.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>